



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662) 8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

17-07-1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

DR. HUEBER GESETZENTWURF	
zu	60.-GE/19.02.
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt	23. Juli 1992 <i>Sehr</i>

Dr. Klausgruber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg **Fax:** (0662) 8042-2160 **TX:** 633028 **DVR:** 0078182

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Chiemseehof

Zahl
 0/1-504/44-1992

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982 **20.7.1992**

Dr. Margon

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (EWR-Anpassungs-Novellen); Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 124.115/1-I/2-92

Zum Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 5 Abs. 1:

In der Praxis hat die Formulierung: "... hat ... über die erforderlichen Abstellplätze ... zu verfügen" immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, weil damit lediglich das Erfordernis des Abstellplatzes, nicht aber dessen Eignung normiert ist. Verfügt ein Unternehmen auf privatem Grund über ausreichend Platz für ein Abstellen der jeweiligen Anzahl von LKW, ist damit dieses Konzessionserfordernis erfüllt, auch wenn die Betriebsanlagengenehmigung für diese Flächen aus mehreren Gründen (z.B. § 15 oder § 74 GewO 1973) nicht erteilt werden kann. Erhebungen der Konzessionsbehörde im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde ergeben daher häufig, daß die erforderlichen Abstellflächen zwar vorhanden, für die zweckmäßige Verwendung im Sinne der GewO 1973 jedoch nicht geeignet sind. Für die Standortgemeinden ist es unverständlich, wenn Konzessionen dennoch erteilt werden müssen, obwohl die mit der Benützung der Abstellflächen verbundenen Probleme evident sind.

- 2 -

Es wird daher angeregt, eine Regelung über die Eignung der Abstellplätze im Sinne des § 74 GewO 1973 in das Güterbeförderungsgesetz aufzunehmen.

Zu § 5 Abs. 3a Z. 1 und Abs. 3b Z. 5:

Die Konzessionsprüfungen für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sollten wieder wie früher von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden.

Zu § 5 Abs. 3a Z. 2:

Mit der Formulierung "... in einem Verkehrsunternehmen" wird die Möglichkeit eröffnet, daß auch Personen, die bisher z.B. in einem Betrieb des Personenverkehrsgewerbes tätig waren, ohne Konzessionsprüfung die fachliche Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe nachweisen können. Es wird daher angeregt, in den erläuternden Bemerkungen Begriff "Verkehrsunternehmen" im Sinne dieser Bestimmung zu definieren.

Zu § 5 Abs. 3a Z. 3:

In dieser Bestimmung wird auf Abs. 3b lit. c verwiesen. Abs. 3b weist jedoch nur die Ziffern 1 bis 9 auf. Es müßte somit richtig lauten "Abs. 3b Z. 3".

Zu § 5 Abs. 3b Z. 6:

Unverständlich ist, weshalb auch das Datum der Prüfung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgelegt werden soll.

Zu § 15b Abs. 3:

Bescheinigungen nach § 5 Abs. 3a Z. 2 und 3 sollten vom Landeshauptmann als Konzessionsbehörde für Güterfernverkehrsgewerbe und andere Verkehrsunternehmen ausgestellt werden.

Abschließend wird darauf verwiesen, daß die Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz gesondert erfolgt.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor